

**Kopie, die in den Annexen des *Moniteur belge* veröffentlicht wird, nachdem der Akt in der Kanzlei hinterlegt worden ist**

Bezeichnung: Europäische Vereinigung der Verbände kleiner und mittlerer Unternehmen  
Juristische Form: Internationale Vereinigung ohne lukratives Ziel  
Sitz: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Bruxelles  
Firmenzahl:

Objekt des Aktes: Verfassung

1. Bezeichnung und sozialer Sitz

Artikel 1

Eine AISBL – genannt „Europäische Vereinigung der Verbände kleiner und mittlerer Unternehmen“ CEA-PME wird geschaffen.

Die nationalen Vereinigungen sind befugt, in ihren jeweiligen offiziellen Amtssprachen eine entsprechende Bezeichnung zu wählen. Die englischen und deutschen Bezeichnungen der CEA-PME sind die folgenden:

a) ECA-SMA  
European Confederation of Association of Small and Medium-Sized Enterprises

b) EV-KMU  
Europäische Vereinigung der Verbände Kleinerer und Mittlerer Unternehmen

Artikel 2

Die Vereinigung hat keine politischen oder philosophischen Mitgliedschaften und verfolgt keine lukrativen Ziele.

Artikel 3

Die Vereinigung wird geprägt von den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne lukratives Ziel sowie über internationalen Verneinungen ohne lukratives Ziel und über die Stiftungen.

Artikel 4

Der soziale Sitz der Vereinigung befindet sich in der Avenue de la Renaissance 1, 1000 Brüssel.

Die Vereinigung ist befugt, ihren sozialen Sitz an jedwedem Ort in Belgien zu verlegen, und zwar durch eine Entscheidung ihres Direktionskomitees. Diese Entscheidung muss in dem Monat im Annex des *Moniteur belge* veröffentlicht werden, in dem sie gefällt wurde.

II Gegenstand und Ziele

Artikel 5

5.1. Die Vereinigungen übt Aktivitäten ohne lukratives Ziel aus und hat das Ziel, das Verständnis und die Forschung im Bereich der Basisbedingungen der internationalen Wirtschaft zu fördern und an der Entwicklung einer europäischen Identität aktiv teilzunehmen, wobei sie entsprechende wissenschaftliche und pädagogische Ziele verfolgt und somit den Unternehmensgeist der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa fördert. In diesem Rahmen wird die Vereinigung die europäische Integration für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus allen Sektoren und professionellen Gruppen beobachten und analysieren. Die Vereinigung entwickelt aufgrund von Studien und Recher-

chen Stellungnahmen und Vorschläge, um an der Verstärkung der europäischen Integration teilzunehmen. Dies geschieht mit und in Bezug auf alle europäischen Institutionen sowie in Bezug auf die Öffentlichkeit im Allgemeinen.

5.2. Die Vereinigung verfolgt ihr Ziel durch folgende Aktivitäten:

- Die Vereinigung schafft ein wissenschaftliches Forum, das sie ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt, damit diese eine große Austauschplattform haben, mit deren Hilfe sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen austauschen können.
- Die Vereinigung führt empirische Forschungen durch, organisiert Seminare, Konferenzen, wissenschaftliche Forschungen sowie die Kollaboration mit den Institutionen, die damit beauftragt sind, jene ökonomischen supranationalen Themen zu erforschen, welche dazu befähigen, Informationen zu sammeln, um ihren Mitgliedern zu helfen, ihr Wissen für Europa und für europäische und außereuropäische Themen zu vertiefen.
- Die Vereinigung fördert den Dialog und die Kollaboration zwischen den Mitgliedervereinigungen, indem sie Arbeitszirkel schafft und Ereignisse, Kolloquien und Seminare organisiert.
- Die Vereinigung setzt sich ein für die Abschaffung von Dingen ein, die die Freiheit der Dienstleistungen behindern sowie für die Auslöschung der Bürokratie auf dem Niveau der kleinen und mittleren Verbände in und außerhalb von Europa.
- Die Vereinigung schafft legislative Konsultationen, damit man permanent und auf legislativem Niveau den besonderen Bedingungen des KMU Rechnung trägt.
- Die Vereinigung fördert unter ihren Mitgliedern den Austausch von Erfahrungen, indem sie sie informiert und ihnen Dienste zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe sie sich über den europäischen Markt und wirtschaftlichen Raum informieren können.

5.3. Die Vereinigung informiert die Institutionen, die im legislativen Prozess mit einbezogen sind, über die Fortschritte im Wissen und im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen. Für ihre Mitglieder schafft die Vereinigung eine zusätzliche Transparenz auf dem Niveau der Programme und der Projekte, die von der Europäischen Union finanziert werden.

### III. Mitglieder

#### Artikel 6 – Arten der Mitglieder

6.1. Die Vereinigung besteht aus körperlichen und juristischen Personen, die legal konstituiert sind und den Gesetzen und Bräuchen ihres Herkunftslandes folgen.

6.2. Es gibt drei Arten von Mitgliedern: die „effektiven“ Mitglieder, die „einfach zugehörigen“ Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Um diese drei Mitgliedertypen voneinander zu unterscheiden, wird man die Mitglieder systematisch fragen, ob sie während der Generalversammlungen ein Stimmrecht haben wollen. Der Chef ihrer Subskription wird die Mitglieder zum Betrag ihres Beitrags anhalten.

#### Artikel 7 – Rechte der Mitglieder

7.1. Die „einfach beigetretenen“ Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Partizipationsrecht in der Generalversammlung. Wenn das Direktionskomitee dementsprechend entscheidet, können sie jedoch ein Konsultativstimmrecht erhalten. Die „einfach beigetretenen“ haben das Recht, alle Infrastrukturen und alle Prästationen der Vereinigung zu nutzen.

7.2. Die „effektiven“ Mitglieder stellen die Generalversammlung zusammen, in deren Rahmen sie ein Beteiligungs- sowie ein volles Stimmrecht haben. Die „effektiven“ Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, alle Infrastrukturen und alle Prästationen der Vereinigung zu verwenden. Außerdem haben sie das Recht, das Direktionskomitee zu wählen.

## Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder

8.1. Indem sie Mitglieder der Vereinigung werden, verpflichten sich die „effektiven Mitglieder“ und die „einfachen Mitglieder“ der Unterstützung der Vereinigung und der Vermeidung jeglichen Verhaltens, das der Vereinigung schaden könnte. Sie verpflichten sich auch dazu, die Mitgliedsbeiträge dem Beitragssystem konform zu bezahlen und ihren Verpflichtungen nachzukommen.

## Artikel 9 – Die Zulassung neuer Mitglieder

Die neuen Mitglieder werden dann zugelassen, wenn ein Stichwahlkomitee sie akzeptiert. Die einzige Aufgabe dieses Komitees besteht darin, in Sachen Zulassungsanträge zu entscheiden. Das Komitee besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in einfacher Mehrheit gewählt werden. Sie können von der Versammlung jederzeit entlassen werden. Entweder kommen sie dann zusammen, wenn der Präsident sie zusammenruft, oder sie tun dies aus eigener Initiative. Die einfache Mehrheit trifft die Entscheidungen. Diese Entscheidungen dürfen nicht eigennützig sein. Sie sind unwiderruflich.

## Artikel 10 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich von der Generalversammlung und auf Vorschlag des Direktionskomitees festgelegt wird.

## Artikel 11 – Ableben, Kündigung, Ausschluss

11.1. Die Mitgliedschaft ist dann beendet, wenn ein Mitglied kündigt oder ausgeschlossen wird oder stirbt.

11.2. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu kündigen, indem es dem Generalsekretär einen Brief schickt, und zwar sechs Monate vor Ende jedes Mitgliedschaftsjahres.

11.3. Ein Mitglied, das (durch sein Ableben oder auf andere Weise) seine Mitgliedschaft aufgibt, hat auf sozialer Front keine Rechte, wenn der Beitrag bereits gezahlt wurde – es sei denn, ein schriftliches Abkommen widerspricht dem.

11.4. Indem er die aktuellen Satzungen akzeptiert, verbietet sich jedes Mitglied, sich auf eine Art zu verhalten, die dem sozialen Ziel schaden; seiner persönlichen Ehre oder der Ehre der Mitglieder oder der Vereinigung schaden würde. Das Direktionskomitee ist befugt, mit einfacher Mehrheit jede Zuwiderhandlung zu verurteilen; es kann dem Zuwiderhandelnden sofort oder provisorisch jegliche Anwesenheit oder jegliches Mandat im Namen der Vereinigung verbieten, während man die Entscheidung der allgemeinen Versammlung abwartet. Das ausgeschlossene Mitglied verliert automatisch all seine Mitgliedschaftsrechte, darunter auch sein Recht, den Namen der Vereinigung zu verwenden. Die ausgeschlossenen Mitglieder werden im Voraus angehört. Innerhalb eines Monats können sie gegen die Entscheidung des Direktionskomitees appellieren – dies vor der Versammlung, die mit einer Zweidrittelmehrheit der versammelten oder vertretenen Mitglieder entscheiden wird.

11.5. Die Hauptgründe für einen Ausschluss sind:

- Handlungen, die sich gegen die Statute oder Entscheidungen der verschiedenen Organe der Vereinigung oder gegen die Ziele der Vereinigung richten.
- Liquidation oder Insolvenz eines Mitglieds.
- Nichtbezahlen der Beiträge trotz wiederholter Mahnungen.

11.6. Die Personen, die nicht die verlangte Unabhängigkeit besitzen, von der in den aktuellen Satzungen die Rede ist, dürfen weder ein Mandat noch jedwede Prästation für die Vereinigung ausüben. Die Nichtdeklaration einer Abhängigkeit, die mit den aktuellen Satzungen inkompatibel ist, erklärt jedes Mandat und jeden Vertrag ungültig, sofern

diese von der Vereinigung nicht hätten erhalten werden können. Das Direktionskomitee ist befugt, jede Zuwiderhandlung zu verurteilen und ihren Urheber entweder sofort oder provisorisch auf die Art zu suspendieren, wie sie im Artikel 11.4. beschrieben wird.

## Artikel 12 – Organe

Die Organe, aus denen die Vereinigung sich zusammensetzt, sind die folgenden:

- die Generalversammlung
- das Direktionskomitee
- die Präsidentschaft
- der Generalsekretär

## IV. Die Generalversammlung

### Artikel 13

13.1. Im Prinzip kommt die Generalversammlung einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt nach der Entscheidung des Direktionskomitees und vom Generalsekretär. Das Direktionskomitee bestimmt den Ort der Generalversammlung. Die Einberufung muss per Post und mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung verschickt werden. Der Einberufung müssen die Punkte der Tagesordnung beigefügt werden. Wenn die Generalversammlung nur alle zwei Jahre zusammenkommt, muss das Direktionskomitee die Konten provisorisch genehmigen und sie der nächsten Generalversammlung für die Ratifizierung der zwei Jahre vorlegen.

13.2. Die Generalversammlung besteht aus den effektiven Mitgliedern und den Mitgliedern des Direktionskomitees. Die effektiven Mitglieder senden eine Repräsentanz, welche ein Stimmrecht besitzt und dem Generalsekretär die Gültigkeit ihres Mandats eine Woche vor dem Beginn der Generalversammlung beweist.

13.3. Alle Repräsentanten und alle Mitglieder des Direktionskomitees haben während der Generalversammlung ein Stimmrecht. Das Stimm- und Teilnahmerecht verfällt, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung seit mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung seit mehr als drei Monaten im Rückstand ist, kann das Direktionskomitee das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste streichen und die Mitgliedschaft annullieren.

13.4. Die Generalversammlung besitzt eine Vollmacht, die es ihr erlaubt, das Ziel der Vereinigung in die Tat umzusetzen.

Die folgenden Punkte gehören zu ihrer Agenda;

- Genehmigung des Auditionsberichts
- Genehmigung des Budgets und des Kontos
- Entlastung des Direktionskomitees
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Direktionskomitees
- Veränderung des Statuts
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung der Vereinigung

13.5. Die effektiven Mitglieder können sich während der Generalversammlung an einem anderen effektiven Mitglied vertreten lassen, sofern dieses eine spezielle Prokuration hat. Jedes Mitglied darf maximal fünf Prokurationen haben.

## Artikel 14

14.1. Die Entscheidungen werden von der einfachen Mehrheit der effektiven (anwesenden oder vertretenen) Mitglieder gefällt – es sei denn, die Satzungen sehen eine Ausnahme vor. Über die Entscheidungen werden alle Mitglieder informiert. Die Frage, ob die Generalversammlung zusammenkommen kann oder nicht, ist unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.

14.2. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht entschieden werden.

14.3. Die Entscheidungen der Generalversammlung werden in einem Register festgehalten, das vom Präsidenten unterschrieben und so aufbewahrt wird, dass die anderen Mitglieder darauf Zugriff haben können.

## Artikel 15

15.1. Jeder Vorschlag, der eine Veränderung der Statute abverlangt, braucht eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, die bei der Generalversammlung präsent sind oder dort vertreten werden.

15.2. Die Veränderungen der Statute treten erst dann in Kraft, wenn die kompetenten Autoritäten entschieden haben nach Artikel 50 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne lukratives Ziel, die internationalen Vereinigungen ohne lukratives Ziel und der Veröffentlichungen beim Moniteur belge nach Artikel 51 § 3 des besagten Gesetzes.

## Artikel 16

16.1. Die Archive der Mitglieder werden im Sitz der Vereinigung aufbewahrt. Die Entscheidungen der Generalversammlung werden in den Archiven der Mitglieder aufbewahrt. Alle Mitglieder dürfen die Archive konsultieren.

16.2. Am Sitz der Vereinigung wird ein Register aufbewahrt, in welchem die Entscheidungen der Generalversammlung festgehalten werden.

## Artikel 17

In einigen Ausnahmefällen – sofern die Notwendigkeit und das soziale Interesse dies abverlangen – können die Entscheidungen der Generalversammlung und des Direktionskomitees unananim von den Mitgliedern oder den Administratoren gefällt werden. Die Entscheidungen müssen schriftlich und anhand eines Formulars festgehalten werden. Dieses wird an jeden Mitglied oder Administrator adressiert; ihm wird außerdem ein erklärender Brief beigelegt, der die Motivation und die anzunehmenden Modalitäten erklärt. Dieses Formular wird folgende Erwähnungen enthalten: Name und Vorname des Mitglieds oder des Administrators, sein Domizil, die Tagesordnung, der Sinn der Stimme oder der Enthaltung über jeden der Punkte, die an der Tagesordnung stehen, und eventuell die Länge der Gültigkeit des Mandats. Das Formular wird unterschrieben. Die erste Generalversammlung oder die erste Zusammenkunft des Direktionskomitees, die nach dem Fällen der Entscheidung stattfinden wird, wird diese ratifizieren.

## V. Das Direktionskomitee

### Artikel 18

18.1. Das Direktionskomitee ist das exekutive Organ der Versammlung; es bestimmt deren Politik. Das Direktionskomitee kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Zusammenkunft mit der Generalversammlung ist möglich, aber nicht obligatorisch. Das Direktionskomitee kann jederzeit zusammenberufen werden, wenn mindestens

vier seiner Mitglieder dies verlangen. Die Administratoren des Direktionskomitees werden von der Generalversammlung nominiert. Sie sind mindestens zu dritt und maximal zu acht. Die Anzahl der Mitglieder, aus denen sich das Direktionskomitee zusammensetzt, ist geringer als die Gesamtanzahl der Mitglieder der Vereinigung. Sie werden unter den effektiven Mitgliedern ausgewählt.

18.2. Die Länge des Mandats eines Administrators beträgt zwischen einem und vier Jahren. Die Erneuerung des Mandats macht sich in den Regelungen des internen Befehls. Die Erneuerung des Mandats eines Administrators ist begrenzt. Das Direktionskomitee bleibt im Amt, bis ein neues Direktionskomitee gewählt oder ernannt wird.

18.3. Wenn Urlaubszeiten in die Zeit des Mandats fallen, kann die Generalversammlung einen provisorischen Administrator wählen. In diesem Fall beendet er das Mandat des Administrators, den er ersetzt. Die Mandate können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die während der Generalversammlung präsent oder vertreten sind, gewählt werden.

18.4. Das Direktionskomitee kann nur dann zusammentreten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei, präsent sind oder vertreten werden. Die Einberufung vonseiten der Administratoren erfolgt per Brief, Fax, E-Mail oder per anderem Kommunikationsmedium. Ein Administrator kann sich von einem anderen Administrator vertreten lassen, welcher jedoch nicht mehr als drei Prokurationen tragen darf.

18.5. Die Administratoren können von der Generalversammlung bei einer Zweidrittelmehrheit der präsenten oder vertretenen effektiven Mitglieder entlassen werden.

18.6. Falls eine Entscheidung des Direktionskomitees durch Verhinderung oder Beteiligungskosten verhindert wird, kann das Direktionskomitee auf das Prozedere „schriftliche Stimme“ oder „elektronische Stimme“ zurückgreifen.

## Artikel 19

19.1. Das Direktionskomitee wählt einen Präsidenten, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister. Es kann außerdem mehrere Vizepräsidenten wählen, von denen einer der erste Vizepräsident ist. Das Direktionskomitee kann außerdem einen Administrator-Vertreter wählen.

19.2. Das Direktionskomitee hat alle Führungsbefugnisse, je nachdem, welche Befugnisse die Generalversammlung ihm überträgt. Es kann seine tägliche Leitung seinem Präsidenten oder einem Administrator oder einem Träger übertragen. Außerdem kann es – auf eigene Verantwortung – spezielle und determinierte Befugnisse einer oder mehreren Personen übertragen.

19.3. Das Direktionskomitee kann im Rahmen seiner Kompetenzen – ohne dass diese Aufzählung limitativ ist und ohne Schaden an allen anderen Befugnissen, die sich aus dem Gesetz ableiten lassen – alle Arten von Akten und Verträgen verabschieden, verhandeln, kompromittieren, erwerben, austauschen, alle mobilen und immobilen Güter verkaufen, auf Immobilien eine Hypothek aussprechen, ausleihen, Verpflichtungen aussprechen (die von Hypotheken oder anderen garantiert wurde), die Klausel der *voie parée* stipulieren, sämtliche Einschreibungen annullieren (mit oder ohne Zahlung) Mietverträge mit egal welcher Länge beschließen, jegliches Erbe, jegliche Hilfgelder, Spenden und Überweisungen in die Wege leiten; auf jegliche Rechte und Aktionen verzichten, sämtliche Befugnisse auf Bevollmächtigte (Verbündete oder nicht) seiner Wahl übertragen und über den Anteil seiner Mitglieder entscheiden.

19.4. Die Entscheidungen des administrativen Rats werden von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Administratoren gefällt. Fällt die Wahl uneindeutig aus, so obliegt die Entscheidung dem Präsidenten. Die Administratoren, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht anwesend betrachtet.

19.5. Die Resolutionen werden in ein Register eingetragen, welches vom Präsidenten und einem Administrator unterzeichnet wird und vom Präsidenten an einem Ort behalten wird, an dem alle Mitglieder das Register einsehen können, ohne dass es seinen Standort wechseln muss.

19.6. In einigen Ausnahmefällen, die von der Dringlichkeit und dem sozialen Interesse gerechtfertigt werden, können die Entscheidungen des Administrationsrates nach unanimer Zustimmung der Administratoren gefällt und mithilfe eines Formulars schriftlich ausgedrückt werden, und zwar nach Modalitäten, die in Artikel 16 beschrieben werden.

19.7. Alle Rechtsakte, die für den Verein verbindlich sind (mit Ausnahme der speziellen Prokurationen) und die von zwei Administratoren unterzeichnet werden, müssen sich vor den anderen Mächten nicht rechtfertigen.

19.8. Die rechtlichen Akte, die sowohl anfragen als auch verteidigen, werden vom Direktionskomitee verfolgt, welches wiederum von seinem Präsidenten vertreten wird oder von einem Administrator, der vom Präsidenten hierfür beauftragt wurde.

19.9. Alle Administratoren, die kündigen wollen, müssen ihre Kündigung schriftlich dem Direktionskomitee überweisen.

## VI. Die Präsidentschaft

### Artikel 20

20.1. Der Präsident steht dem Direktionskomitee vor.

20.2. Fällt eine Wahl uneindeutig aus, so obliegt die Entscheidung dem Präsidenten.

20.3. Die juristischen Aktionen, die sowohl verlangen als auch verteidigen, werden vom Direktionskomitee verfolgt, welches wiederum vom Präsidenten repräsentiert wird.

20.4. Wenn der Präsident abwesend oder verhindert ist, wird er vom ersten Vizepräsidenten vertreten.

## VII. Der Generalsekretär

### Artikel 21

21.1. Die Generalversammlung findet statt, wenn es das Direktionskomitee so will. Das Direktionskomitee wird wiederum vom Generalsekretär einberufen.

21.2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der CEA-PME muss schriftlich eingereicht werden; das Schreiben muss an den Generalsekretär der CEA-PME gerichtet sein.

21.3. Das Mitglied, das kurz vor dem Ausschluss steht, muss genügend Zeit haben, um sich verteidigen zu können, und zwar indem es einen Brief an den offiziellen Sitz der Vereinigung schickt. Der Generalsekretär zeigt dieses Dokument den Mitgliedern des Direktionskomitees, welches wiederum über den Ausschluss entscheidet, nachdem es die Lage überprüft hat.

## VIII. Auflösung

## Artikel 22

22.1. Die Generalversammlung darf nur dann die Auflösung der Vereinigung beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mehrheit anwesend sind. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann man eine zweite Zusammenkunft einberufen, welche ihre Entscheidungen auch dann treffen wird, wenn nicht genügend Mitglieder anwesend sind. Eine Entscheidung wird nur dann gefällt, wenn drei Viertel der Stimmen dafür sind. Jede Entscheidung über die Auflösung, die von einer Generalversammlung gefällt wird, bei der weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung präsent sind, wird der Homologation des Brüsseler Tribunals erster Instanz unterzogen. Toute décision relative à la dissolution, prise par une Assemblée générale ne réunissant pas les deux tiers des membres de l'Association est soumise à l'homologation du tribunal de première instance de Bruxelles.

22.2. Die Generalversammlung wird einen Liquidator bestimmen, welcher sich um die Auflösung der aufgelösten Versammlung kümmern wird.

## IX. Letzte Klauseln

## Artikel 23

23.1. Die Vereinigung wird für einen unbestimmten Zeitraum gegründet.

23.2. Das Nettovermögen nach der Liquidation darf nur für uneigennützige Zwecke ausgegeben werden.

23.3. Alles, was nicht in diesen Artikeln – und vor allem nicht in den Publikationen, die bei den *Annexes au Moniteur belge* hinterlegt werden müssen – vorgesehen ist, muss in Übereinstimmung mit dem Gesetz geregelt werden.

23.4. Diese Statute wurden in französischer Sprache geschrieben, genehmigt und gespeichert. Sollten sich Verständnisprobleme ergeben, so konsultiere man die Version in Französisch.

Während der Generalversammlung vom 7. November 2003 wurden der folgende Präsident sowie folgende Vizepräsidenten nominiert:

Zum Präsidenten wird ernannt: Herr OHOVEN, Mario, geb. am 18. Mai 1948, wohnhaft in D-40237 Düsseldorf, Grafenberger Allee 87

Zur Vizepräsidentschaft wird ernannt:

Frau Turk, Marta, geb. am 18. Juni 1952, wohnhaft in 1504 SL-Ljubljana (Slowenien), Dimiceva 13

Herr Behnke, Gerd, geb. am 13. Februar 1940, wohnhaft in D-10117 Berlin, Krausenstrasse 11

Herr Kouros, Dimitros, geb. am 22. August 1958, wohnhaft in D-50931 Köln, Bachemer Str. 129

Herr Neufeldt, Oliver, geb. am 18. März 1954, wohnhaft in D-16515 Malz, Damelswalder Weg 3

Herr Vohrer, Manfred, geb. am 21. Juni 1941, wohnhaft in D-79244 Munstertal, Stohren 5

Zum Generalsekretär wird ernannt:

Herr Grupp, Walter, geb. am 16. Juni 1952, wohnhaft in Brüssel, rue de l'Abdication 43

Für die tägliche Leitung werden ernannt:

Herr Grupp, Walter, geb. am 16. Juni 1952 domicilié à Bruxelles, rue de l'Abdication 43

Herr Zickgraf, Stefan, geb. am 18. September 1962, wohnhaft in 1030 Brüssel, Avenue Louis Bertrand 68,

Für entsprechende Ausschnitte, Herr Grupp, Walter *préposé* des Direktionskomitees